

Tagesordnung und Beschlussvorschläge zur ordentlichen Hauptversammlung am 4. Juli 2013

- 1. Erster Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstands; Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und Corporate Governance Berichts sowie des Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 (2012/13) mit dem Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 1. April 2012 bis zum 31. März 2013 (2012/13) sowie des Vorschlages für die Gewinnverwendung.**

Info: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

- 2. Zweiter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2012/13 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den ausschüttungsfähigen Bilanzgewinn der Gesellschaft zum 31. März 2013 in Höhe von EUR 19.382.746,94 wie folgt zu verwenden:

Auf die zum Auszahlungstag ausstehenden und gewinnberechtigten Stückaktien soll eine Dividende in Höhe von EUR 0,20 pro Aktie ausgeschüttet und der Restbetrag in Höhe von EUR 14.718.229,34 auf neue Rechnung vorgetragen werden.

- 3. Dritter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2012/13.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012/13 die Entlastung zu erteilen.

- 4. Viertes Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012/13.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2012/13 die Entlastung zu erteilen.

- 5. Fünfter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012/13.**

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13 wie folgt festzusetzen:

Die Vergütung für die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012/13 wird auf eine Höhe von insgesamt EUR 204.600,- festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende Vergütungen festgesetzt:

Mitglied	Fixum	Ausschuss- vergütung	Sitzungsgeld	Summe
Dr. Hannes Androsch	30.000,-	3.000,-	2.000,-	35.000,-
Ing. Willibald Dörflinger	25.000,-	0	2.000,-	27.000,-
Dr. Georg Riedl	20.000,-	2.000,-	1.600,-	23.600,-
DI Albert Hochleitner	20.000,-	2.000,-	2.000,-	24.000,-
Dkfm. Karl Fink	20.000,-	2.000,-	2.000,-	24.000,-
Mag. Gerhard Pichler	20.000,-	2.000,-	2.000,-	24.000,-
DDr. Regina Prehofer	20.000,-	3.000,-	2.000,-	25.000,-
Dr. Karin Schaupp	20.000,-	0	2.000,-	22.000,-

6. Sechster Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG und zur Einziehung von Aktien und die Ermächtigung des Aufsichtsrates zu Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, den Vorstand zu ermächtigen,

- a) gemäß § 65 Abs 1 Z 8 AktG binnen 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung,
- b) eigene Aktien der Gesellschaft im Ausmaß von bis zu 10% des Grundkapitals der Gesellschaft,
- c) zu einem niedrigsten Gegenwert, der höchstens 30% unter dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf, und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der höchstens 30% über dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage liegen darf,

zu erwerben. Die Ermächtigung umfasst auch den Erwerb von Aktien durch Tochtergesellschaften der Gesellschaft (§ 66 Aktiengesetz). Der Erwerb kann über die Börse, im Wege eines öffentlichen Angebots oder auf eine sonstige gesetzlich zulässige Weise und zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck erfolgen.

Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen.

Diese Ermächtigung kann ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen ausgeübt werden.

7. Siebenter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Verwendung und Veräußerung eigener Aktien auch auf andere Art und Weise als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck auch unter Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit der Aktionäre (Bezugsrechtsausschluss) sowie Widerruf des diesbezüglichen Beschlusses der Hauptversammlung vom 7. Juli 2010.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die durch Beschluss der 16. ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Juli 2010 zu Punkt 14. der Tagesordnung erteilte Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien zu widerrufen und gleichzeitig den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 b AktG für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, sohin bis einschließlich 3. Juli 2018, zu ermächtigen, mit

Zustimmung des Aufsichtsrates und ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung eigene Aktien nach erfolgtem Rückerwerb sowie die bereits derzeit im Bestand der Gesellschaft befindlichen eigenen Aktien der Gesellschaft auch auf andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu veräußern oder zu verwenden, insbesondere eigene Aktien

- a) zur Ausgabe an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens, einschließlich zur Bedienung von Aktienübertragungsprogrammen, insbesondere von Aktienoptionen, Long-Term-Incentive-Plänen oder sonstigen Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen,
- b) zur Bedienung von allenfalls ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen,
- c) als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögenswerten, und
- d) zu jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Zweck zu verwenden,

und hierbei die allgemeine Kaufmöglichkeit der Aktionäre auszuschließen (Bezugsrechtsausschluss), wobei die Ermächtigung ganz oder teilweise und auch in mehreren Teilen und zur Verfolgung mehrerer Zwecke ausgeübt werden kann.

8. Achter Punkt der Tagesordnung: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 und betreffend die innere Ordnung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlagen vor, die Satzung wie folgt zu ändern, dies insbesondere zur Anpassung an das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 und betreffend die innere Ordnung des Aufsichtsrats:

1. § 5 wird geändert, so dass er lautet wie folgt:

"Auf Inhaber lautende Aktien sind in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften. Form und Inhalt der Aktienurkunden (Sammelurkunden) setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest. Die Sammelurkunde(n) ist (sind) bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 Depotgesetz oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen."

2. § 5 Abs 2 und § 5 Abs 3 der Satzung werden ersatzlos gestrichen.

3. In § 12 wird folgender Abs 3 eingefügt:

"Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist die Reihenfolge ihrer Berufung zur Stellvertretung festzulegen."

4. In § 14 Abs 1 und Abs 2 entfällt das Wort "erster".

5. In § 20 entfällt das Wort "ersten".

6. § 22 Abs 4 wird geändert, so dass er lautet wie folgt:

"Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung richtet sich nach dem Anteilsbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag). Als Nachweis dient eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigung werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als

Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen."

7. In § 24 entfällt das Wort "erster".

9. Neunter Punkt der Tagesordnung: Bericht des Vorstandes über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.

Info: Der vorgenannte Bericht kann im Internet unter www.ats.net (Rubrik Investoren > Hauptversammlung) eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

10. Zehnter Punkt der Tagesordnung: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013/14.

Der Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013/14 zu bestellen.